



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.12.2025

Nr. 13a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz.	439
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2025 (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)	441
Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 23.03.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2025	443
Verordnung zur 13. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung).....	447
Verordnung zur 14. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung).	448
Verordnung zur 15. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung).....	448
Verordnung zur 16. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung).....	449
Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 11.12.2025	450
Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Hansestadt Lüneburg	451
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Hansestadt Lüneburg	456
Hausordnung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“.....	458

Fortsetzung auf Seite 438

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21336 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inhaber Christoph Zühlke, August-Wollenkamp-Str. 13 - 15, 21337 Lüneburg,
E-mail: info@druckereibuchheister.de

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Gemeinde Amt Neuhaus	Jahresabschluss 2024 der Wohnungsbauverwaltungs-GmbH Gemeinde Amt Neuhaus	460
	2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus (Abwassergebührensatzung)	460
	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2026.	460
Samtgemeinde Amelinghausen	Bekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Soderstorf	462
Samtgemeinde Bardowick	4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung).	463
	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bardowick über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksanlagen)	464
	Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Bardowick (Entwässerungsabgabensatzung)	464
Samtgemeinde Dahlenburg	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2026.	465
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2026.	466
Samtgemeinde Ostheide	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide	467
	Satzung der Samtgemeinde Ostheide über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	467
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2026.	469
	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2026.	470

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	471
	Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.12.2020	472

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz
und dem Staatsangehörigkeitsgesetz**
zwischen
dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
– vertreten durch den Landrat –
im Folgenden Landkreis genannt,
und
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
– vertreten durch die Oberbürgermeisterin –
im Folgenden Hansestadt genannt,

wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten in vielfältiger Weise zusammen. Die Zusammenlegung der jeweiligen Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und soll fortgesetzt werden. Die Vorteile der Kooperation liegen in einer Qualitätssteigerung der kommunalen Dienstleistungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Effizienz beim Personaleinsatz durch Bündelung der Aufgaben.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Der Landkreis überträgt die Aufgaben nach § 71 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie für Einbürgerungen nach sonstigen Rechtsvorschriften - jeweils in der gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (ZustVO-ASVS) - in der zum Vertragschluss geltenden Fassung - für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt zur alleinigen Erfüllung übernimmt.

§ 2

Personal

- (1) Der Personalbedarf für die nach § 1 dieser Vereinbarung zu erledigenden Aufgaben wird nach einem Schlüssel von 750 Fällen pro Vollzeitäquivalent bezogen auf die tatsächlichen Ausländerzahlen zuzüglich 4 Vollzeitstellen für Einbürgerungen sowie einer Sachgebietsleitung vereinbart. § 3 Absatz 3 dieser Vereinbarung findet Anwendung.
- (2) Derzeit sind zwei Personen zur Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben vom Landkreis zur Hansestadt abgeordnet. Die Einzelheiten dieser Personalgestellung sind in einem gesonderten Personalstellungsvertrag geregelt. Diesbezüglich wird vereinbart, dass der Personalstellungsvertrag vom 17.11.2016/23.11.2016 entgegen des dortigen § 11 Absatz 3 bis zur Beendigung dieser Zweckvereinbarung fortbesteht. Es ist beabsichtigt, zeitnah einvernehmlich etwaige redaktionelle und/oder zweckmäßige Anpassungen vorzunehmen.
- (3) Für die Zukunft ist beabsichtigt, dass die Hansestadt für alle Beschäftigten, die zur Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben eingesetzt sind, die alleinige Personalhoheit ausübt. Dem in § 2 Absatz 2 genannten Personal soll daher eine Versetzung zur Hansestadt angeboten werden, sobald die personalwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zukünftige Stellenbesetzungen erfolgen sodann in alleiniger Zuständigkeit der Hansestadt. Bis dahin gelten die Regelungen des o.g. Personalstellungsvertrags.
- (4) Der Landkreis wird unverzüglich durch die Hansestadt in Kenntnis gesetzt, sobald sich Stellenmehrungen oder – minderungen nach dem Schlüssel gemäß Absatz 1 abzeichnen.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die tatsächlichen Kosten des Personals gemäß § 2 dieser Vereinbarung sind von den Vertragsparteien nach ihrem Anteil am Gesamtumfang der Aufgaben, den sie nach den ohne diese Vereinbarung bestehenden Zuständigkeiten jeweils zu erfüllen hätten, zu tragen. Als Grundlage dienen die tatsächlich besetzten Stellen nach dem auf § 2 Absatz 1 basierenden Stellenbewirtschaftungsplan der Hansestadt sowie die tatsächlich besetzten Stellen des vom Landkreis abgeordneten Personals gemäß § 2 Absatz 2. Die Quoten nach Satz 1 errechnen sich aus dem Verhältnis der Ausländerzahlen der Hansestadt und des Landkreises (ohne Hansestadt) zur Gesamtausländerzahl im Landkreis. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Bearbeitung ausländerrechtlicher Angelegenheiten Asylsuchender wesentlich zeitaufwendiger ist als die Bearbeitung ausländerrechtlicher Angelegenheiten der

übrigen Ausländer, werden die Ausländerzahlen fiktiv erhöht, indem die Zahl der Asylsuchenden multipliziert mit dem Faktor 2 zusätzlich zu den Ausländerzahlen addiert wird. Die Quoten werden kaufmännisch auf ganze Prozentschichten gerundet.

- (2) Die Berechnung der Quote erfolgt entsprechend des nachstehenden Rechenbeispiels, dem die Ausländerzahlen aus 2024 zugrunde gelegt wurden:

	Landkreis Lüneburg	Hansestadt Lüneburg
Ausländer	7.363	9.957
davon Asylsuchende	1.308	853
Fiktive Erhöhung für Asylsuchende:	$7.363 + (2 \times 1.308) =$ 9.979 Ausländer (fiktiv)	$9.957 + (2 \times 853) =$ 11.663 Ausländer (fiktiv)
Insgesamt:	21.642 Ausländer (fiktiv)	
Kostenquote:	$9.979 / 21.642 =$ 46,11 % (gerundet 46 %)	$11.663 / 21.642 =$ 53,89 % (gerundet 54 %)

- (3) Maßgeblich sind die Ausländerzahlen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 30.06. eines jeden Jahres.
- (4) Der Landkreis leistet ferner eine Overheadpauschale von 20% der auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 2 tatsächlich in der Ausländerbehörde anfallenden Personalkosten. Diese Pauschale beinhaltet personelle Dienstleistungen des Rechtsamts, der Gebäudewirtschaft, des Internen Services, der Stadtkaasse, der Kämmerei, des Personalbereichs, der IT, der Bereichsleitung 33, der Fachbereichsleitung 3a, der Dezernatsleitung III und der Stabsstelle 03.
- (5) Der vom Landkreis zu leistende Anteil an den Kosten gemäß § 3 Absätze 1 und 4 reduziert sich um die von ihm bereits für das gemäß § 2 Absatz 2 abgeordnete Personal erbrachten tatsächlichen Personalkosten.
- (6) Der Landkreis zahlt an die Hansestadt zum 01.07. eines Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des Vorjahresanteils der Kosten gemäß § 3 Absätze 1 und 4. Für 2026 erfolgt dies auf Basis der bis zum 31.12.2025 geltenden Zweckvereinbarung. Eine Spitzabrechnung dieser Kosten erfolgt durch die Hansestadt jeweils nach Jahresablauf. Die Differenz zur Abschlagszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Erstellung der Abrechnung von der jeweiligen Vertragspartei auszugleichen.
- (7) Der Sachaufwand wird mit dem Landkreis nach der in § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 definierten Quote wie folgt abgerechnet:
- Arbeitsplatzpauschale i. H. v. 13.645 € pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter
 - die tatsächlichen Auslagen für die Bundesdruckerei, Reisekosten für Ausländer, Dolmetscher und Übersetzungskosten
- (8) Die Gebühreneinnahmen werden ebenfalls nach der nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 definierten Quote ermittelt und vom Sachaufwand in Abzug gebracht, so dass dem Landkreis nur der Differenzbetrag in Rechnung gestellt wird.
- (9) Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt durch die Hansestadt jeweils nach Jahresablauf. Die Sachkostenerstattung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Erstellung der Abrechnung.

§ 4 Überprüfung der Vereinbarung

Die Vertragsparteien werden jeweils nach Ablauf von zwei Jahren eine generelle Überprüfung dieser Zweckvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Kosten nach § 3 Absätze 4 und 7, vornehmen und diese ggf. einvernehmlich anpassen. Wird kein Einvernehmen hergestellt, richten sich die Möglichkeiten einer Vertragsanpassung nach § 60 Verfahrensgesetz (VwVfG). § 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 5 Auflösung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Auflösung erfolgt
1. durch übereinstimmende Willenserklärung der Vertragsparteien (Aufhebungsvereinbarung) oder
 2. durch Kündigung einer Vertragspartei.
- (2) Eine Aufhebungsvereinbarung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. In dieser Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Auflösung zu regeln. Es können von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelungen vereinbart werden.
- (3) Eine Kündigung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgebend.
- (4) Für den Fall der Auflösung der Zweckvereinbarung nimmt der Landkreis das von ihm an die Hansestadt abgeordnete Personal wieder zurück. Der Landkreis verpflichtet sich, die Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung weiter zu tragen. Dies gilt jedoch nur, sofern er Personal nicht im Umfang seiner Quote nach § 2 Abs. 1 übernimmt und soweit sich auch keine andere Verwendung bei der Hansestadt ergibt. Maßgeblich ist die bestehende Quote zum Zeitpunkt der Auflösung.
- (5) Zum Zeitpunkt der Auflösung anhängige Klageverfahren führt die Hansestadt bis zum rechtskräftigen Abschluss fort.

§ 6 Schriftform und salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre RechtsWirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lüneburg, den 10.12.2025

Lüneburg, den 11.12.2025

Jens Böther
Landrat

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2025 (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Vom 12.12.2025

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2025 (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS) wird wie folgt geändert:

1. Der als Anlage erlassene Gebührentarif 2025 wird durch den beigefügten Gebührentarif 2026 ersetzt.
2. § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt,
 - oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von überfluteten Räumen (z.B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestell von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischem Gerät in anderen Fällen,
- i) Einrichtung einer Straßensperrung,
- j) Bergung oder Absicherung von Sachen,
- k) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste.

- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Hansestadt Lüneburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lüneburg, 12.12.2025

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Anlage

Gebührentarif

nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Gebührentatbestand	Gebührentarif 2026	
1. Fahrzeugeinsatz	Je Stunde	Je viertel Stunde
1.1 Drehleiter (DKL/DL)	723,00 €	180,75 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	415,00 €	103,75 €
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	1.219,00 €	304,75 €
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	484,00 €	121,00 €
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	936,00 €	234,00 €
1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	416,00 €	104,00 €
1.7 Kommandowagen (KdoW)	196,00 €	49,00 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	534,00 €	133,50 €
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	456,00 €	114,00 €
1.10 Rüstwagen (RW)	751,00 €	187,75 €
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	713,00 €	178,25 €
1.13 Boot	1.027,00 €	256,75 €
1.22 Kleinalarmfahrzeug (KLAf)	321,00 €	80,25 €
1.23 Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	1.614,00 €	403,50 €
2. Personaleinsatz		
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	87,00 €	21,75 €
Zzgl. persönliche Schutzausrüstung (PSA)	10,00 €	2,50 €

3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person		
3.1 Atemschutzausrüstung	14,00 €	3,50 €
3.2 Chemikalienschutzausrüstung (CSA)	129,00 €	32,25 €
3.3 Taucherausrüstung	100,00 €	25,00 €

Stand: Gebührenkalkulation 2025

Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 23.03.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2025

Präambel

Um eine eindeutige, einheitliche und umfassende Entscheidungsgrundlage für die Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Verkehrsflächen zu schaffen, wurde diese Richtlinie für die Hansestadt Lüneburg entwickelt und nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur- und Partnerschaften am 23.03.2023 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossen.

Diese Richtlinie orientiert sich eng an den Empfehlungen „Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion. Handreichung des Deutschen Städtebundes zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung“ von 2021 und wurde, wo notwendig, um lokale Regelungsbedarfe ergänzt.

§ 1 Straßenbenennung

(1) Gesetzliche Grundlagen

Die Benennung von Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf Grundlage des §58 Abs.2 Nr.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) durch den Rat der Hansestadt Lüneburg sowie durch die Ortsräte gemäß §93 Abs.1 Nr.3 NKomVG.

(2) Benennungserfordernis

Die Benennung der Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich. Eine Benennung soll erst dann erfolgen, wenn die Lage der zu benennenden Verkehrsfläche festgelegt und, im Falle eines Neubaus, mit dem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

(3) Benennungsfläche

Als Benennungsflächen im Sinne dieser Richtlinie gelten alle öffentlichen und nicht öffentlichen Straßen, Wege, Wohnplätze, Plätze sowie Brücken- und Ingenieurbauwerke, die zur Erschließung dienen oder einen öffentlichen Charakter haben.

(4) Benennungsabgrenzung

Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten. Verkehrsflächen, insbesondere mit übergeordneter Bedeutung (z.B. Hauptverkehrsstraßen), sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Straßen in Wohngebieten) können in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der Verkehrsfläche eine objektiv wahrnehmende Abgrenzung erkennbar ist.

(5) Kurze Wege / Kleine Verkehrsflächen

Verkehrsflächen mit einer Länge unter 100 Metern oder weniger als zehn eigenständigen Wohneinheiten sind grundsätzlich nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist. Ausnahmen sind nur unter besonderen historischen Aspekten zulässig. Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden, soweit möglich, keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen gelegenen Gebäude erfolgt durch eine entsprechende Nummerierung von der Durchgangsstraße her.

(6) Benennungsbereiche

Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern.

§ 2 Benennungsregeln

(1) Grundsatz der Benennung

Die Benennung der Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein. Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Die Länge der Benennung soll im Regelfall 25 Zeichen inkl. Bindestrich und Leerzeichen nicht überschreiten. Wenn nötig, müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.

(2) Bildung der Benennung

Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern „Straße“, „Weg“, „Allee“, „Platz“ können auch andere Grundwörter wie beispielsweise „Hain“, „Stieg“, „Ring“ etc. verwendet werden. Das Grundwort der Straßenbezeichnung ist

grundsätzlich der Art der Bauweise oder dem Verlauf der Verkehrsfläche anzupassen. Bei dem Namensbestandteil kann es sich um ein Substantiv (Hauptwort), den Namen von einer Person oder eines Ortes, um ein Adjektiv (Eigenschaftswort) oder um eine Präposition (Verhältniswort) handeln.

Sowohl der Namensbestandteil als auch die Grundwörter können in niederdeutscher Sprache verwendet werden.

(3) Doppelte Benennung/Phonetische Ähnlichkeit

Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben (z.B. Lerchenweg/Lärchenweg), sind zu vermeiden. Bei Neubenennungen sollten Benennungen vermieden werden, die sich nur in den Grundwörtern unterscheiden.

(4) Fremdsprachige Benennung

Fremdsprachige Benennungen sind in der Regel nur zu verwenden, wenn ihre Aussprache mit der deutschen identisch ist.

(5) Rechtschreibung

Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

1. Groß- und Kleinschreibung

Das erste Wort des Straßennamens wird immer großgeschrieben, ebenso wie die zum Straßennamen gehörenden Adjektive und Zahlwörter. Artikelwörter, die zwischen anderen Namensbestandteilen stehen, werden kleingeschrieben (z. B. Im Tiefen Tal, Vor dem Roten Tore, Vor der Heide).

2. Verwendung von Bindestrichen

Benennungen werden mit Bindestrich geschrieben, wenn es sich um einen mehrteiligen Namen handelt, beispielsweise Vor- und Nachname oder eine mehrteilige Ortsbezeichnung. Die Namensbestandteile werden nicht als ein Wort zusammengefasst, sondern aufgeteilt, um den Namen lesbar und übersichtlich zu halten. Die Verbindung wird durch einen Bindestrich hergestellt (beispielsweise Johanna-Kirchner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Platz, Droste-Hülshoff-Straße).

3. Zusammenschreibung

Straßennamen werden zusammengeschrieben, wenn

- 3.a) der Namensbestandteil ein Substantiv ist (z. B. Parkstraße, Brunnenweg, Margeritenweg),
- 3.b) der Namensbestandteil ein Personenname, der Name einer Gruppierung, eines Volkes oder eines Herrschergeschlechts ist (z. B. Schröderhof, Bülowstraße, Stresemannstraße),
- 3.c) der Namensbestandteil ein Orts- oder Ländername ist, der nicht gebeugt wird (z. B. Ostpreußenring, Ostlandring, Sachsenweg),
- 3.d) das Bestimmungswort ein Adjektiv ist, das nicht gebeugt wird (z. B. Hochstraße, Langweg oder Neumarkt).

4. Getrenntschreibung

Straßennamen bestehen aus mehreren Wörtern, wenn

- 4.a) der Namensbestandteil aus mehreren Wörtern besteht (z.B. Salzstraße am Wasser, Bei der Lüner Mühle, Hinter dem Brunnen)
- 4.b) der Namensbestandteil von einem Orts- oder Ländernamen abgeleitet ist und auf „er“ endet (z. B. Soltauer Allee, Stralsunder Straße, Kolberger Straße),
- 4.c) der Namensbestandteil ein Adjektiv in gebeugter Form ist (z. B. Breite Wiese, Große Bäckerstraße, Hohe Luft),
- 4.d) eine Präposition im Straßennamen enthalten ist (z. B. Beim Kalkberg, Im Verdener Hof, Am Blauen Camp),
- 4.e) der Straßenname mit einer Präposition beginnt und hierauf ein Adjektiv und/oder ein Zahlwort folgt (z. B. Am Weißen Berge, Unter der Burg, Bei der Abstmühle, In der Marsch).

5. Ausnahmen

Ausnahmen und Abweichungen können zugelassen werden, wenn es der Lesbarkeit und Vermeidung von Verwechslungen dient.

§ 3 Inhalte der Benennung

(1) Benennungsmöglichkeiten

Vorrangig sollen historische, raumbezogene Bezeichnungen erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen und nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, benannt werden.

(2) Historisches Namensgut

Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.

(3) Historische Ereignisse

Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.

(4) Allgemeine Motivbezeichnungen

Allgemeingültige Motivbenennungen aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks- /Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.

(5) Benennung nach Personen

Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass insbesondere Personen in Frage kommen, die sich um die Hansestadt Lüneburg oder deren Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. In Frage kommen darüber hinaus Personen mit:

- besonderen Verdiensten auf Landes- oder Bundesebene, sowie international
- besonderen Verdiensten regional oder überregional auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Technik, des Umweltschutzes, der Gleichstellung, des Friedens, der Achtsamkeit

Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig.

(6) Wartefrist bei Benennung nach Personen

Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll mindestens 5 Jahre betragen.

(7) Regeln zur Bildung des Namens bei der Benennung nach einer Person

Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufnamen) und Familiennamen erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Akademische Titel, Berufsbezeichnungen, Dienstgradbezeichnungen, Ehrentitel und sonstige Namenserweiterungen werden bei den Benennungen grundsätzlich nicht ausgewiesen.

(8) Verwendung von Titeln

Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze dürfen nur verwendet werden, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehende Ehrung steht. Abweichend zur Bildungsregel nach Absatz 7 erfolgt die Benennung mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen.

(9) Verwendung von Namen

In der Auswahl der Benennung nach Personen soll sich die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln. So soll u.a. auf ein ausgewogenes Verhältnis sowohl zwischen den biologischen Geschlechtern als auch den nicht-binären Personen geachtet werden. Frauen sollen bei der Benennung verstärkt berücksichtigt werden, um die Sichtbarkeit von Frauen und deren besonderen Verdiensten in der Öffentlichkeit zu steigern.

(10) Anhörung von nahen Angehörigen

Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten sollen, soweit dies mit einem vertretbaren Aufwand erfolgen kann, nahe Angehörige angemessen beteiligt werden.

(11) Benennung nach Firmen, Unternehmen und Institutionen

Benennungen nach Firmen, Unternehmen und Institutionen sollen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(12) Benennung nach öffentlichen Einrichtungen

Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung/Institution von dauerhaftem Bestand ist.

(13) Unzulässige Benennung

Es ist sicherzustellen, dass ein Personename keine Bedenken auslöst, weil dieser insbesondere Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpert, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Niedersächsischen Verfassung oder dem Ansehen der Hansestadt Lüneburg zuwiderlaufen, oder weil die Person gegen die Menschenrechte oder die Menschenwürde verstoßen hat, in solche Verstöße verstrickt war oder aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z.B. sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen oder Unterdrückung) mitgewirkt hat. Sofern erforderlich ist ein historisch-biografisches Gutachten zu erstellen. Benennungen, die aus diesem Grunde aufgehoben wurden, dürfen zukünftig zur Benennung von Verkehrsflächen nicht mehr verwendet werden.

§ 4 Umbenennung

(1) Grundsatz

Umbenennungen von Verkehrsflächen sollen eine Ausnahme darstellen und sind auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei ist der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Umbenennung von Teilstücken der Verkehrsflächen soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung in der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen.

(2) Allgemeine Zulässigkeit

Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall wenn dies der Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze dient.

(3) Besondere Zulässigkeit

Eine Umbenennung kann insbesondere dann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen (z.B. ein verändertes Geschichtsbild oder neue Erkenntnisse hinsichtlich historischer Personen, Ereignissen oder Orten) vorliegen, wonach eine Benennung nach heutigen Grundsätzen unzulässig wäre (§ 3 Absatz 13). Dies wird beispielsweise durch die Arbeit einer Expertenkommission oder neue Erkenntnisse aus der Forschung belegt, die

gravierende Verstöße von der in Rede stehenden Person, Organisation und Einrichtung gegen das Grundgesetz, die Menschenrechte oder die Menschenwürde nachweisen. Insbesondere bei Mitgliedschaft und leitender Funktion in diktatorischen oder kolonialistischen Strukturen, bei aktiver Verbreitung menschenfeindlichen Gedankenguts oder Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen ist über den Entzug der personenbezogenen Ehrung zu beraten und entscheiden. Zusätzlich sollten mit historischen Ereignissen oder Orten benannte Verkehrsflächen umbenannt werden, falls sie Raum für oben genannte Verstöße gegeben haben. Darüber hinaus sind Umbenennungen nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(4) Beteiligung der Anwohnerschaft

Bei jeder vorgesehenen Umbenennung von Verkehrsflächen ist die Anwohnerschaft rechtzeitig in geeigneter Form entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz zu beteiligen.

(5) Weitere Beteiligungen

Anlassbezogen können weitere Personen, z.B. Interessengruppen oder Experten, beteiligt werden, die ein berechtigtes Interesse an der (Um-) Benennung haben könnten.

(6) Entschädigung

Als Entschädigung für den finanziellen und zeitlichen Aufwand, der im Rahmen einer Umbenennung entsteht, werden der betroffenen Anwohnerschaft auf Antrag seitens der Hansestadt Lüneburg nachfolgende Pauschalen gezahlt:

- a) Für natürliche Personen mit gemeldetem Wohnsitz im betroffenen Bereich ab vollendetem 15. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Umbenennung pauschal ohne Nachweise 100 €,
- b) für eingetragene Idealvereine mit Vereinssitz im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweise 300 €,
- c) für sonstige juristische Personen, die ein Gewerbe im betroffenen Bereich unterhalten, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweis 1.000 €.

Im Einzelfall wird, unter Beibringung entsprechender Nachweise über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, der Betrag für eingetragene Idealvereine gemäß b) auf bis zu 800 €, der Betrag für sonstige juristische Personen, die ein Gewerbe im betroffenen Bereich unterhalten, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches gemäß c) auf bis zu 2.000 € erhöht. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg bereitgestellt und liegt im Bürgeramt (Einwohnermeldezewesen) aus. Die Antragsfrist wird der betroffenen Anwohnerschaft mit einem Informationsschreiben über die Umbenennung der Straße mitgeteilt.

**§ 5
Straßennamenschild**

(1) Ausfertigung des Straßennamenschildes

Das Straßennamenschild wird in Kastenform Hohlkammerprofil 150 mm, in der Grundfarbe Blau mit weißer Schriftfarbe erstellt (Verkehrszeichen 437 der Straßenverkehrsordnung). Die Länge ergibt sich aus dem Straßennamen.

(2) Alte Straßennamenschilder

Bei einer Umbenennung muss das alte Straßennamenschild ein Jahr lang mit rot durchgestrichenen Straßennamen unter dem neuen Straßennamenschild verbleiben.

(3) Zusatzschilder

Ergänzende Informationen zur Benennung können auf einem zusätzlichen Schild unterhalb des Straßennamenschildes und von diesem eindeutig abgesetzt, aufgeführt werden (sogenanntes „Legendenschild“). Die Texte umfassen höchstens drei Zeilen mit je 50 Zeichen, einschließlich Leerzeichen. Der Text wird mit schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund gestaltet. Eine multimediale Weiterleitungsmöglichkeit zur Bereitstellung ausführlicher und umfangreicher Informationen soll zur Verfügung gestellt werden. Eine Entscheidung über das Anbringen von Legendenschildern und eine Regelung zu damit verbundenen Kosten trifft das zuständige Gremium.

(4) Antrag auf Zusatzschilder

Das Anbringen eines Legendenschildes kann, bei einer Benennung nach Persönlichkeiten, von den nahen Angehörigen bei der Hansestadt Lüneburg beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium. Die Kosten werden in der Regel von der antragstellenden Person getragen.

(5) Kennzeichnung während der öffentlichen Diskussion

Straßennamenschilder oder Zusatzschilder, deren Benennung bzw. Text Anlass zur öffentlichen Diskussion bieten und die aufgrund dessen in einen Überprüfungsprozess eingebracht werden, werden während des Zeitraums der Überprüfung am Schilderposten in geeigneter Art und Weise besonders gekennzeichnet. Diese besondere Kennzeichnung soll optisch auf die laufende Diskussion hinweisen und über eine multimediale Weiterleitungsmöglichkeit vertiefende Informationen bereithalten.

**§ 6
Zuständigkeiten**

(1) Interne Zuständigkeit

Für die Umsetzung von Benennungen der Verkehrsflächen ist der Fachbereich 7 „Tiefbau und Grün“ zuständig. Die inhaltliche Vorbereitung für eine Umsetzung einer Benennung der Verkehrsflächen erfolgt durch den Fachbereich 4 „Kultur“. Dieser wird frühzeitig durch den Fachbereich 6 „Stadtentwicklung“ informiert, sobald absehbar ist, dass Verkehrsflächen zu benennen sind.

(2) Vorschlagsrecht

Der Fachbereich 4 „Kultur“ sammelt die von Bürger:innen, Initiativen, Institutionen, Parteien oder aus der Verwaltung eingehenden Vorschläge. Bei Bedarf wird zu gegebener Zeit eine Bewertung durch das Stadtarchiv veranlasst. Das Stadtarchiv erstellt für die Bewertung ein historisch-biografisches Gutachten, bei dem gegebenenfalls auch Informationen auswärtiger Dokumentationsstellen und Archive heranzuziehen sind.

(3) Gremienbeteiligung

Über die Benennungen, Aufhebungen und Umbenennungen von Namen der Verkehrsflächen entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg, es sei denn, die Verkehrsfläche liegt ausschließlich in einer Ortschaft, für die ein Ortsrat gewählt wurde (§ 58 Abs.2 Nr. 1 NKomVG). Für die Gremienbeteiligung in der Hansestadt Lüneburg werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Im Falle einer Benennung, die nicht ausschließlich innerhalb von Ortschaftsgrenzen erfolgt:

Vorberatung im zuständigen Fachausschuss (Ausschuss für Kultur und Partnerschaften) und im Verwaltungsausschuss, danach Entscheidung durch den Rat.

2. Im Falle einer Straßenbenennung, die innerhalb von Ortschaftsgrenzen erfolgt:

a) in einer Ortschaft mit Ortsrat erfolgt zunächst eine Vorberatung im Fachausschuss (Ausschuss für Kultur und Partnerschaften) unter Hinzuladung des betroffenen Ortsrates,

danach Entscheidung durch den zuständigen Ortsrat (§ 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG),

b) in einer Ortschaft mit Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher (ohne Ortsrat) erfolgt zunächst eine Vorberatung im Fachausschuss (Ausschuss für Kultur und Partnerschaften) unter Hinzuladung der/ des betroffenen Ortsvorsteherin/ Ortsvorstehers, danach Vorberatung im Verwaltungsausschuss, danach Entscheidung durch den Rat.

§ 7 Bekanntmachung

Benennungen, Aufhebungen und Umbenennungen von Namen der Verkehrsflächen sind amtlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 23.03.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2025 tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Lüneburg, den 12.12.2025

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Verordnung zur 13. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

Vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997, die zuletzt durch Verordnung vom 19.12.2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

- (9) Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PBefG i. V. m. § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung der Hansestadt Lüneburg zulässig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Lüneburg, den 11.12.2025

Hansestadt Lüneburg

Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Verordnung zur 14. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

Vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBI. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBI. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2025, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,50 Euro“ durch die Angabe „4,90 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ und die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „42,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2025, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,90 Euro“ durch die Angabe „5,10 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „3,00 Euro“ durch die Angabe „3,20 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ und die Angabe „42,00 Euro“ durch die Angabe „44,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.04.2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lüneburg, den 11.12.2025

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Verordnung zur 15. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung)

Vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBI. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBI. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990, die zuletzt durch Verordnung vom 19.12.2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

- (9) Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PBefG i. V. m. § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung der Hansestadt Lüneburg zulässig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Lüneburg, den 11.12.2025

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Verordnung zur 16. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung)

Vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBI. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBI. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2025, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,50 Euro“ durch die Angabe „4,90 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ und die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „42,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2025, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,90 Euro“ durch die Angabe „5,10 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „3,00 Euro“ durch die Angabe „3,20 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ und die Angabe „42,00 Euro“ durch die Angabe „44,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.04.2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lüneburg, den 11.12.2025

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen, das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) zum 01.01.2026 zu ändern und wie folgt zu fassen:

Anlage (zu § 2 der Marktgebührensatzung):

Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung			
Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr in Euro
1	Wochenmarkt		
1.1	Dauererlaubnisse (Jahresbeträge)		
	Zweimal wöchentlich		
1.1.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	189,20
1.1.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	152,80
	Einmal wöchentlich		
1.1.3	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	94,60
1.1.4	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	76,40
	Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der vorstehenden Beträge zu entrichten		
1.2	Saison- oder Tageserlaubnis		
1.2.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	1,80
1.2.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,50
2	Weihnachtsmarkt		
2.1	Kunsthandwerk und Geschenkartikel	je m ² und Tag	1,10
2.2	Imbissstände	je m ² und Tag	3,30
2.3	Süßwaren und Backwaren	je m ² und Tag	1,30
2.4	Getränkeausschank	je m ² und Tag	3,30
2.5	Verkaufstände (Trockenfrüchte, Gewürze etc.)	je m ² und Tag	0,90
2.6	Kinderfahrgeschäfte	je m ² und Tag	0,40
3	Volksfeste (Frühjahrsmarkt, Oktoberfest)		
3.1	Verkaufsstände	je m ² und Tag	1,40
3.2	Süßwaren und Backwaren	je m ² und Tag	1,10
3.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m ² und Tag	2,20
3.4	Sitzgelegenheiten (zu Ziffern 3.2. und 3.3.)	je m ² und Tag	0,70
3.5	Schank- und Imbisszelt	je m ² und Tag	0,70
	(es werden jedoch maximal 400 qm angerechnet)		
3.6	Ausspielungen, begehbar	je m ² und Tag	0,50
3.7	Ausspielungen, nicht begehbar	je m ² und Tag	1,40
3.8	Fahrgeschäfte	je m ² und Tag	0,50
3.9	Schau - und Laufgeschäfte	je m ² und Tag	0,60
4	Jahrmärkte (Martinimarkt)		
4.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	3,00
4.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	2,50
4.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m ² und Tag	3,00

Lüneburg, den 11.12.2025

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 58 Absatz 1 Nr. 5 und des § 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hansestadt Lüneburg stellt Unterkünfte als Teil der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“ zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung

- a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – NPOG),
- b) von Ausländerinnen und Ausländern, die nach dem Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) der Hansestadt Lüneburg zugewiesen werden und
- c) von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünfte, Notunterkünfte und Wohnprojekte. Die als Anlage beigelegte Übersicht über die Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie dient der Information. Die Anlage wird bei der Inbetriebnahme oder Schließung von Unterkünften angepasst, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (2) Benutzerin bzw. Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften untergebrachten Personen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Für die Benutzung der Unterkünfte sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in Unterkünften der Hansestadt Lüneburg zu entrichten.
- (5) Die Unterbringung erfolgt durch die Einweisung in eine Unterkunft. Der konkrete Unterkunftsplatz wird durch die Mitarbeitenden in der jeweiligen Unterkunft bestimmt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen oder Plätzen bestimmter Art, Ausstattung, Lage und Größe besteht nicht. Eine Umsetzung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft liegt im Ermessen der Hansestadt Lüneburg und ist jederzeit möglich, wenn sachliche Gründe dies erfordern.
- (7) Die Hansestadt Lüneburg kann die Benutzerin bzw. den Benutzer in eine andere als die in der Anlage aufgeführten Unterkünfte einweisen, wenn dies aus verhaltens- oder personenbedingten Gründen erforderlich ist und die Benutzerin bzw. der Benutzer abweichend von der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Hansestadt Lüneburg die tatsächlichen Kosten der Unterbringung trägt. Die tatsächlichen Kosten sind jedoch nur zu übernehmen, wenn sie die Gebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft übersteigen; andernfalls sind die Gebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu entrichten. Ein Anspruch auf eine Unterbringung dieser Art besteht nicht.
- (8) Der Betrieb der Unterkünfte einschließlich der dort gegebenenfalls zu erbringenden sozialen Unterstützung und Dienstleistungen erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte. Art, Ausstattung und Umfang der Einrichtung sowie der dort vorgehaltenen Unterstützungsangebote richten sich nach der Art der Unterkunft und dem unterzubringenden Personenkreis und dessen Unterstützungsbedarf bzw. den hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben.
- (9) In den Unterkünften gilt die Hausordnung der Hansestadt Lüneburg oder der Betreiberin bzw. des Betreibers. Sie wird den Benutzerinnen und Benutzern bei Einzug ausgehändigt und auf Nachfrage erläutert.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die unterzubringenden Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen. Im Einzelfall kann bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung mündlich erteilt werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung ist zu befristen und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
 1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht.
 2. Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) mit dem Auszug der Benutzerin bzw. des Benutzers,
 - b) mit dem Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Frist,
 - c) mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Hansestadt Lüneburg,
 - d) mit der Aufgabe des Unterkunftsplatzes durch die Benutzerin bzw. den Benutzer,
 - e) mit dem Tod der Benutzerin bzw. des Benutzers.

3. Der Auszug aus der Unterkunft ist der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, anzuzeigen. Eingebrachte Sachen sind aus den Unterkunftsräumen zu entfernen. Die Rückgabe der Unterkunfts-schlüssel gilt als Auszugserklärung.
4. Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft länger als sieben Tage ununterbrochen nicht benutzt. Eine angekündigte längere Abwesenheit führt nicht zur Aufgabe, wenn sie einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet. Diese Abwesenheiten sind den Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, vorher anzugeben.
5. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Hansestadt Lüneburg nicht verpflichtet, die Erben oder die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger zu ermitteln.

§ 4 Widerruf der Einweisung / Hausverbot

- (1) Die Einweisung in eine Unterkunft kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) die Benutzerin bzw. der Benutzer nicht mehr zu dem in § 1 genannten Personenkreis gehört,
 - b) der Benutzerin bzw. dem Benutzer anderweitig eine Unterkunft oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Benutzerin bzw. der Benutzer aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine anderweitige Unterbringung verhindert (fehlende Mitwirkung),
 - d) die bisherige Unterbringungsform ungeeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
 - e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken dient oder nur noch zur Aufbewahrung von Hausrat genutzt wird,
 - f) die Benutzerin bzw. der Benutzer eine oder mehrere Personen ohne entsprechende Einweisung aufgenommen hat oder mehrfach entgegen der Besuchs- und Übernachtungsregelungen übernachten lässt,
 - g) die Benutzerin bzw. der Benutzer Gewalt gegen andere Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft, Mitarbeitende der Unterkunft, Besucherinnen und Besucher der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Hansestadt Lüneburg ausgeübt, diese bedroht oder genötigt hat,
 - h) die Benutzerin bzw. der Benutzer nicht mehr in der Lage ist, einen selbständigen Haushalt zu führen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Unterkunft verbleiben kann,
 - i) die Benutzerin bzw. der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstößt,
 - j) die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Störung der Unterkunftsgemeinschaft oder zu einer Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitende oder Nachbarinnen bzw. Nachbarn führt,
 - k) die Unterkunft wegen Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und der bzw. dem Dritten endet,
 - m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
 - n) die Benutzerin bzw. der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder dem zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - o) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
 - p) gegen § 5 Absatz 4 verstoßen wird.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder unbefristeten Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 5 Einbringen von Sachen / Tierhaltung

- (1) Die Räume in den Gemeinschafts- und Notunterkünften werden von der Hansestadt Lüneburg möbliert. Die Möbel und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Die Benutzerin bzw. der Benutzer darf Gegenstände, die in handelsüblichen Reisekoffern transportiert werden können (max. zwei Koffer pro Person), mit in die Unterkunft nehmen. Die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft in Gemeinschafts- und Notunterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig, wenn dadurch der Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird und von den Möbeln keine Gefahren ausgehen.
- (2) Gegenstände, die entgegen den Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft stören, können sichergestellt und auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers von der Hansestadt Lüneburg oder einem beauftragten Dritten sofort verwertet oder entsorgt werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer sie nicht nach vorheriger Aufforderung und innerhalb der gesetzten Frist selbst entfernt.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, in den Unterkünften gefundene Gegenstände den zuständigen Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg oder beauftragten Dritten zu übergeben.
- (4) Die Haltung von Tieren ist nicht gestattet. Die Hansestadt Lüneburg kann das Halten von Tieren ausnahmsweise gestatten, insbesondere wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 6 Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Übernachtungen oder Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind nur in

Einzel- oder Familienzimmern oder in den dafür vorgesehenen Besuchszimmern zulässig. Übernachtungen nicht eingewiesener Personen sind grundsätzlich anzumelden und dürfen nicht zu einem Daueraufenthalt von mehr als drei aufeinander folgenden Nächten führen. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Führt der Besuch zu Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung, insbesondere wenn der Besuch Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Unterkunftsgemeinschaft oder zu einer Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen und Unterkunftswohnern oder Mitarbeitenden führen, kann der Besuch untersagt und ein Haus- und Grundstücksverbot ausgesprochen werden.

- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft einschließlich des überlassenen Inventars pfleglich und schonend zu behandeln und bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der üblichen Abnutzung entsprechenden Zustand zurückzugeben. Das von der Hansestadt Lüneburg überlassene Inventar darf ohne vorherige Zustimmung des Fachbereichs Soziales und Integration nicht verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder sonst dem Verlust ausgesetzt werden. Der Versuch einer Veräußerung oder Entsorgung ist ebenfalls untersagt.
- (3) Das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmenschilder, Reklameschilder, Satellitenschüsseln Schilder und Gitter), die zu Beschädigungen (z. B. Bohrungen) am Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände führen, sind nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg.
- (4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft unverzüglich der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer auch dies der Hansestadt Lüneburg oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber mitzuteilen. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Hansestadt Lüneburg zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Veränderungen jeglicher Art (z. B. das Austauschen von Türschlössern, das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitäranlagen, Installation von Spielplatzelementen) in oder an der Unterkunft sind nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Hansestadt Lüneburg von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Bei Verstößen gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin bzw. der Benutzer aufgefordert, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Hansestadt Lüneburg oder die Betreiberin bzw. der Betreiber den ursprünglichen Zustand im Wege der Ersatzvornahme herstellen. Die dadurch entstehenden Kosten kann die Hansestadt Lüneburg der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung stellen.
- (7) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten, soweit hierfür ein Anlass besteht. In den privaten Räumen erfolgt keine technische Überwachung.
- (8) Die Hansestadt Lüneburg und die beauftragte Betreiberin bzw. der beauftragte Betreiber sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich versperren oder andere Benutzerinnen und Benutzer behindern, jederzeit zu entfernen.
- (9) Werden die nach Absatz 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt, so wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerinnen bzw. die Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Die Gegenstände werden dann verwertet.
- (10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (11) Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüssen in den Unterkünften ist nicht gestattet. Die Hansestadt Lüneburg kann für einzelne Benutzerinnen und Benutzer Ausnahmen zulassen. Die Hansestadt Lüneburg stellt sicher, dass in allen Wohn- und Aufenthaltsräumen ein WLAN-Zugang installiert ist.

§ 7 Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

- (1) Die Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, sowie von ihr hierzu beauftragte Dritte (z. B. Sicherheitsdienst) sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern sowie deren Besucherinnen und Besucher Weisungen zu erteilen, soweit sie das Benutzungsverhältnis, insbesondere die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung, betreffen.
- (2) Die Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, sind berechtigt, aus wichtigem Grund einzelnen Besucherinnen und Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Geländes zeitweise oder auf Dauer zu untersagen.
- (3) Die von der Hansestadt Lüneburg hierzu beauftragten Personen (z. B. Sicherheitsdienst) können ein befristetes Hausverbot für bis zu 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von der Benutzerin bzw. dem Benutzer Belästigungen oder Gefährdungen für andere Benutzerinnen und Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die den Hausfrieden nachhaltig stören.
- (4) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer haben den Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, den mit der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten (z. B. Betreiber) sowie den von der Hansestadt Lüneburg oder dem Betreiber hierzu beauftragten Dritten (Handwerksfirmen etc.) nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den ihnen individuell zugewiesenen Räumen einer Unterkunft zu gewähren, um den Zustand des

Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars, der Flucht- und Rettungswege sowie brandschutztechnischen Anlagen und – sofern Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung bzw. der Hausordnung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die gemeinschaftlich genutzten Räume einer Unterkunft, insbesondere Flure, Küchen und Aufenthaltsräume, dürfen zur Durchführung der Überprüfungen oder Maßnahmen nach Satz 1 auch ohne vorherige Zustimmung und Ankündigung in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr betreten werden.

- (5) Zur Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit sind die Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg sowie die hierzu beauftragten Dritten darüber hinaus berechtigt, die Unterkunft jederzeit auch ohne Einwilligung der Benutzerin bzw. des Benutzers zu betreten.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für die von ihr bzw. ihm verursachten Schäden. Sie bzw. er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr bzw. ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet insoweit auch für das Verschulden ihrer bzw. seiner Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die beauftragte Betreiberin bzw. der beauftragte Betreiber auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen. Ist keine Betreiberin bzw. kein Betreiber beauftragt, kann die Hansestadt Lüneburg die Schäden und Verunreinigungen auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen. Die Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen bzw. den Benutzern und Besucherinnen bzw. Besuchern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Verluste, Untergang und Schäden, die die Benutzerin bzw. der Benutzer oder deren Besucherinnen bzw. Besucher gegenseitig zufügen, sowie für Verluste, Untergang und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten der Benutzerinnen bzw. der Benutzer oder anderer Personen verursacht werden.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Störungen der Wasser-, Wärme- und Stromversorgung.

§ 9 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind der beauftragten Betreiberin bzw. dem beauftragten Betreiber auszuhändigen. Ist keine Betreiberin bzw. kein Betreiber beauftragt worden ist, sind die Schlüssel der Hansestadt Lüneburg auszuhändigen.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Wertgegenstände der bisherigen Benutzerin bzw. des bisherigen Benutzers in der Unterkunft, so lagert die Hansestadt Lüneburg oder die beauftragte Betreiberin bzw. der beauftragte Betreiber die zurückgelassenen Sachen auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers für die Dauer von höchstens vier Wochen ein. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholt, so wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Bei bekannter längerer Abwesenheit können die eingebrachten Sachen länger aufbewahrt werden. Die Hansestadt Lüneburg und die beauftragte Betreiberin bzw. der beauftragte Betreiber haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den gänzlichen oder teilweisen Untergang oder Verlust dieser Gegenstände. Im Falle der Einlagerung oder Entsorgung durch die Hansestadt Lüneburg können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für den Vollzug dieser Satzung und die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Für den Vollzug dieser Satzung und die Gebührenerhebung relevant im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Angaben über Arbeitsaufnahme, Einkommensänderungen etc.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg unverzüglich alle für den Vollzug dieser Satzung und die Gebührenerhebung relevanten status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse anzugeben, die nach Bezug der Unterkunft eintreten. Für den Vollzug dieser Satzung und die Gebührenerhebung relevant im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Informationen über Geburten, Auszüge, Anmietung privaten Wohnraums etc.

§ 11 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktadressen sind auf der Webseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/datenschutz> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Hansestadt Lüneburg, insbesondere zur Bearbeitung von Einweisungen und zur Erhebung von Gebühren. Rechtsgrundlage hierfür sind Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchst. c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz sowie den vorgenannten Fachgesetzen.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, dies sind insbesondere:

- Name, Geburts- und Kontaktdaten,
- Geschlecht, Nationalität und Religionszugehörigkeit,
- Familienverhältnisse,
- Angaben zum Verwaltungsvorgang,
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Vorsprache oder im Zuge der Gebührenerhebung.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Artikeln 13 bis 18 und 21 der DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 12 Zwangsmittel

Werden die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder wird gegen sie verstößen, so können nach den §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die Benutzerin bzw. der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer entgegen
 - a) § 5 Absatz 3 gefundene Gegenstände nicht übergibt,
 - b) § 5 Absatz 4 ein Tier ohne Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg hält,
 - c) § 6 Absatz 1 ohne Einweisung eine Unterkunft tatsächlich nutzt und diese trotz Aufforderung nicht verlässt,
 - d) § 6 Absatz 1 die überlassene Unterkunft nicht nur zu Wohnzwecken nutzt,
 - e) § 6 Absatz 1 eine weder eingewiesene noch angemeldete Person bei sich übernachten lässt,
 - f) § 6 Absatz 1 eine nicht eingewiesene Person aber angemeldete Person mehr als drei aufeinanderfolgende Nächte bei sich übernachten lässt,
 - g) § 6 Absatz 2 eine ihr zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar nicht pfleglich und scho-nend behandelt oder das überlassene Inventar ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg veräußert oder entsorgt,
 - h) § 6 Absatz 3 Gegenstände, die eine Beschädigung der Unterkunft/Räume erfordert ohne Genehmigung der Hansestadt Lüneburg anbringt und/oder aufstellt,
 - i) § 6 Absatz 5 Veränderungen jeglicher Art an der Unterkunft ohne Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg vornimmt,
 - j) § 6 Absatz 10 ein Gewerbe anmeldet und/oder ausübt,
 - k) § 9 Absatz 1 die Unterkunft nicht oder nicht vollständig räumt oder nicht alle Schlüssel aushändigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt auch, wer gegen ein ihm durch die Hausordnung auferlegtes Tun, Dulden oder Unterlassen verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist vom 19.12.2024 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2025 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Lüneburg, den 12.12.2025

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Hansestadt Lüneburg

1. Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1:

Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind von der Hansestadt Lüneburg betriebene Unterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Gemeinschaftsunterkünfte können aus einzelnen Wohnungen mit jeweils eigenen Küchen und Bädern oder aus abgeschlossenen Wohneinheiten mit gemeinschaftlich zu nutzenden Küchen und Sanitäreinrichtungen bestehen. Eine Selbstversorgung ist grundsätzlich möglich. Ihr Betrieb ist auf Dauer angelegt. Derzeit sind dies:

- Am Bargenturm 9 + 11
- Am Elsenbruch 15
- Bernhard-Riemann-Straße 4
- Bernsteinstraße 55

- Bockelmannstraße 11
- Bunsenstraße 2
- Chamissostraße 9
- Dahlenburger Landstraße 63
- Dieselstraße 1
- Dieselstraße 3
- Dieselstraße 12
- Dieselstraße 14
- Dieselstraße 16
- Dieselstraße 77
- Ebelingweg 4
- Gorch-Fock-Straße 12
- Gorch-Fock-Straße 34
- Goseburgstraße 18
- In der Kemnau 45
- Klaus-Groth-Straße 22
- Lüneburger Straße 2b
- Ochtmisser Kirchsteig 58
- Oedemer Weg 63
- Robert-Koch-Straße 7
- Röntgenstraße 22
- Schaperdrift 39 - 49
- Siemensstraße 13
- Uhlandstraße 15
- Von-Kleist-Straße 2
- Von-Kleist-Straße 6
- Wilhelm-Reinecke-Straße 6

2. Wohnprojekte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 3:

Wohnprojekte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte die von einem Dritten betrieben werden. Die Hansestadt Lüneburg ist aufgrund einer Vereinbarung berechtigt, Personen im Sinne des § 1 Buchst. a) unterzubringen. Derzeit sind dies:

- HERBERGEplus
 - Baumstraße 28
 - Beim Benedikt 11A
 - Im Tiefen Tal 60
 - Lossiusstraße 10
 - Salzstraße 24
 - Schnellenberger Weg 21
 - Sternkamp 30
 - Vor dem Neuen Tore 5 + 5A

3. Notunterkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2:

Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte, bei denen eine Abtrennung der Schlafbereiche durch Holzplatten oder Bauzäune erfolgt. Da in der Regel keine Kochgelegenheiten vorhanden sind, erfolgt die Vollverpflegung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung durch einen Caterer. Ihr Betrieb ist nicht auf Dauer angelegt. Derzeit sind dies:

- Kefersteinstraße 2A

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 58 Absatz 1 Nr. 5 und des § 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Hansestadt Lüneburg (Unterbringungssatzung) genannten Unterkünfte werden von den Benutzerinnen und Benutzern Benutzungsgebühren und Nebenkosten (Gebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonates.
- (3) Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der in § 2 Absatz 1 der Unterbringungssatzung genannten Unterkünfte. Die in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen haften für die Gebühren gesamtschuldnerisch. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen, die gemeinsam untergebracht sind. Personen, die in einem familiären oder familiennahlichen Verhältnis zueinander stehen und gemeinsam untergebracht sind, gelten als eine Haushaltsgemeinschaft.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede untergebrachte Person sind Gebühren zu entrichten. Für die Nutzung der Unterkunft wird eine Benutzungsgebühr, für die anfallenden Betriebskosten werden Nebenkosten erhoben.
- (2) Die Nebenkosten umfassen die Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentliche Abgaben und Reinigungskosten.
- (3) Für Personen, die in Notunterkünften untergebracht sind, wird zusätzlich eine Gebühr für die Vollverpflegung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung erhoben, sofern diese auch tatsächlich erbracht wird. Bei Personen, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird die Gebühr durch Einbehalt des im Regelsatz enthaltenen Pauschalbetrages für Verpflegung erhoben.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Reduzierung der Benutzungsgebühr, Verfahren

- (1) Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 11 Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 227 der Abgabenordnung).
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der Unterbringungssatzung und endet mit dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Absatz 3 der Unterbringungssatzung endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach § 3 Absatz 3 der Unterbringungssatzung bestehen.
- (3) Bei Ein- oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag der Nutzung) berechnet. Bei der Berechnung der Gebühren gelten der Tag des Beginns und der Tag des Endes der Benutzung jeweils als ein voller Tag. Der Tag des Umzugs zwischen zwei Unterkünften gilt als ein voller Tag.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren für den laufenden Kalendermonat werden am dritten Werktag des Folgemonats fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lüneburg, den 12.12.2025

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Hansestadt Lüneburg

1. Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnprojekte:

Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnprojekten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1 und 3 der Unterbringungssatzung werden für jede untergebrachte Person folgende monatliche Gebühren erhoben:

1.1. Benutzungsgebühr	290,00 Euro
1.2. Nebenkosten	98,00 Euro

2. Notunterkünfte:

Für die Unterbringung in Notunterkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 der Unterbringungssatzung werden für jede untergebrachte Person folgende monatliche Gebühren erhoben:

2.1. Benutzungsgebühr	549,00 Euro
2.2. Nebenkosten	162,00 Euro

3. Verpflegung:

Die monatliche Gebühr für die Vollverpflegung nach § 2 Absatz 3 wird nach den regelbedarfsrelevanten Anteilen aus der EVS 2018 (§§ 5 - 6 RBEG 2021 i. V. m. § 27a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) für jede untergebrachte Person wie folgt erhoben:

Regelbedarfsstufe 1	150,93 Euro
Regelbedarfsstufe 2	135,84 Euro
Regelbedarfsstufe 3	120,74 Euro
Regelbedarfsstufe 4	160,38 Euro
Regelbedarfsstufe 5	118,02 Euro
Regelbedarfsstufe 6	90,52 Euro

Hausordnung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hausordnung ergänzt die Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Hansestadt Lüneburg und soll durch ihre Regelungen dazu beitragen, dass ein geordnetes Zusammenleben der dort untergebrachten Personen gewährleistet wird.
Rücksichtnahme gegenüber anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden und Beauftragten der Hansestadt Lüneburg und die Erhaltung von Sachwerten müssen stets oberstes Gebot sein.
- (2) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung dieser Hausordnung verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Das Betreten der Räume anderer ist nur mit deren Zustimmung zulässig. Insofern sind die Benutzerinnen bzw. Benutzer auch für ihren Besuch und Erziehungsberechtigte für ihre Kinder verantwortlich.

§ 2 Schutz vor Lärm

- (1) Jegliche Lärmbelästigungen im Wohn- und Außenbereich, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, sind zu vermeiden. Fernseh-, Radio- und Tongeräte und andere elektronische Geräte sind unabhängig von der Uhrzeit stets maximal auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- (2) In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) ist alles verboten, was geeignet ist die Nachtruhe zu stören. Hierzu gehört insbesondere Musizieren bzw. abspielen von Musik, Türen schlagen, Waschmaschinen benutzen und Tepiche ausklopfen.

§ 3 Nutzung der Unterkünfte

- (1) Jede untergebrachte Person erhält für die Unterkunft die erforderlichen Haus- oder Zimmerschlüssel. Diese dürfen hausfremden Personen nicht überlassen werden. Das Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt. Bei Verlust eines Haus- oder Zimmerschlüssels durch die untergebrachte Person ist die Hansestadt Lüneburg unverzüglich zu informieren. Die Hansestadt Lüneburg ist zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung berechtigt, die Schlosser auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers abändern zu lassen.
- (2) Die Wohn- und Außenbereiche, einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen, sowie die Sanitär- und Heizungsanlagen sind sachgerecht zu nutzen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (3) Die Wohnräume müssen stets ausreichend beheizt und belüftet werden. In der kalten Jahreszeit ist die Belüftung, ggf. mehrmals täglich, kurz und intensiv durchzuführen. Die Fenster der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten sind geschlossen zu halten. Bei Minustemperaturen müssen, auch bei Abwesenheit, vorbeugende Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (4) In den Unterkünften werden der Genuss und das Konsumieren von Alkohol, Drogen und anderen Betäubungsmitteln in sozialverträglichem Maße im eigenen Zimmer geduldet.
- (5) Im Innenbereich der Unterkünfte und in einem Radius von zwei Metern um Fenster und Eingangstüren ist das Rauchen jeglicher Art untersagt.
- (6) Ein striktes Verbot gilt für den Besitz von Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Das Verbot gilt auch für die in der Anlage 2 zum Waffengesetz genannten Waffen, unabhängig davon, ob die Person im Besitz einer Erlaubnis ist. Entsprechende Waffen werden von der Hansestadt Lüneburg sichergestellt und verwahrt. Bei Zuwiderhandlung wird Strafanzeige erstattet.

§ 4 Sicherheit

Zur Vermeidung von Brandgefahren dürfen weder in den Unterkünften und Kellerräumen noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Das Entzünden von offenen Feuern in den Unterkünften ist untersagt. Hierzu zählen insbesondere Kerzen und Teelichter. Dieses Verbot gilt auch zu Zeiten, wie der Advents-/Weihnachtszeit. Die jeweilige Brandschutzordnung ist zu beachten.

§ 5 Reinigung

- (1) Die zugewiesenen Zimmer/Wohneinheiten und Gemeinschaftsräume sind von den untergebrachten Personen sauber zu halten.
- (2) Verschmutzungen durch die Anlieferung von Brennmaterial, Mobiliar und ähnlichen Dingen sind, unabhängig von der turnusmäßigen Reinigung, sofort vom Empfänger zu beseitigen.

§ 6 Abfälle und Verunreinigungen

- (1) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Hansestadt Lüneburg geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen. Dabei sind die einschlägigen Regeln zur Mülltrennung zu beachten. Falls Abfälle vorbeifallen oder verschüttet werden, sind diese umgehend zu beseitigen.
- (2) In Fällen von Zuwiderhandlungen kann die Hansestadt Lüneburg, nach den Regelungen der Verwaltungsvollstreckung, die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach pflichtgemäßen Ermessen auf die untergebrachten Personen umlegen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Vorbeugung gegen Ungezieferbefall ist es nicht erlaubt, Abfälle, Unrat, Schrott und ähnliche Dinge in Gärten, gemeinschaftlichen Räumlichkeiten, im Wohn- und Außenbereich und in den eigenen Räumen abzustellen bzw. zu lagern. Ebenso sind Verunreinigungen der Hauswände und Mauern zu unter-

lassen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, alle anfallenden Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands den Verursachern oder mitverantwortlichen Personen in Rechnung zu stellen.

§ 7 Waschen, Trocknen

In den Wohnbereichen ist das Kochen sowie das Waschen und Trocknen von Textilien nicht gestattet. Soweit Trockner oder Trockenräume oder -plätze zur Verfügung stehen, sind diese zu benutzen.

§ 8 Schadensmeldung, Gefahrenabwehr

Schäden an der Bausubstanz, Ungezieferbefall, Umweltschäden und ähnliche Mängel sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich anzugeben.

§ 9 Fahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Zur Vermeidung von Umweltschäden dürfen Fahrzeuge jeglicher Art auf den Freiflächen, Straßen, Parkplätzen, in den Gärten und Häusern nicht repariert, gewartet oder gewaschen werden. Die Lagerung von Öl, Benzin und ähnlichen leicht brennbaren bzw. giftigen Stoffen im Gebäude bzw. Außenbereich ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Autowracks werden von der Hansestadt Lüneburg auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Verursacherin bzw. des Verursachers entfernt und verschrottet.

§ 10 Sonstiges

- (1) Es ist grundsätzlich nicht gestattet in den Fenstern Bettwäsche, Decken, Polstersachen und dergleichen zu lüften, auszulegen oder zu säubern. Dies gilt ebenfalls für Reinigungsgeräte und Textilien.
- (2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Reklametafeln und ähnlichen Dingen ist nur nach vorheriger Genehmigung der Hansestadt Lüneburg erlaubt.
- (3) Briefkästen, die zu einer spezifischen Wohneinheit gehören, sind entsprechend mit den Namen der Benutzerinnen bzw. Benutzern zu kennzeichnen.
- (4) Soweit diese Hausordnung individuelle Gegebenheiten nicht erfasst, können zusätzliche Regelungen erlassen werden.

Lüneburg, den 12.12.2025

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss 2024 der Wohnungsbauverwaltungs-GmbH Gemeinde Amt Neuhaus

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Jahresabschluss der Wohnungsbauverwaltungs-GmbH der Gemeinde Amt Neuhaus für das Jahr 2024 gem. § 58 Absatz 1 Nr. 10 a Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz wie folgt beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2024 wird hiermit beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2024 in Höhe von 80.188,49 € wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 167.988,11 € verrechnet.
3. Dem Geschäftsführer Herrn Lothar Luther wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg. Dieses hat am 18.11.2025 für das Jahr 2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Feststellungen oder Beanstandungen hat es nicht gegeben.

Die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen vom 18.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Amt Neuhaus, den 15.12.2025

Andreas Gehrke
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Absatz 1 des § 5 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Abwasserwassergebühr beträgt

a) bei der zentralen Abwasserbeseitigung	5,31 €/m³
b) bei der dezentralen Abwasserbeseitigung	
- für den Inhalt aus abflusslosen Sammelgruben > 3 m³	56,80 €/m³
- für den Inhalt aus Kleinkläranlagen > 3 m³	72,40 €/m³
- für den Inhalt aus Kleinkläranlagen <=3 m³	150,00 €/Abfuhr
- vollständige Entleerung und Reinigung einer Mehrkammergrube	
bis 6,5 m³ Nutzvolumen	272,90 €/Abfuhr
bis 8,5 m³ Nutzvolumen	382,00 €/Abfuhr
bis 10,5 m³ Nutzvolumen	518,40 €/Abfuhr
bis 12,5 m³ Nutzvolumen	600,20 €/Abfuhr
- erforderlicher Spülzuschlag	28,80 €/Abfuhr
- Fehlfahrten	78,40 €/Fahrt
- Notabfuhr	469,30 €/Abfuhr
- zusätzliche unvorhergesehene Arbeiten für Fahrer/Geräteführer/Beifahrer	69,70 €/Stunde

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neuhaus, den 15.12.2025

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 13.994.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 17.048.900 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	74.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	20.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.773.550 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.181.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	655.150 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.094.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.439.650 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	371.850 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird auf 4.439.650 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung vom 27.06.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7a vom 10.07.2025) festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 und unwesentliche Beträge gem. § 20 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO.

§ 7

Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 500.000 € übersteigen.

Neuhaus, den 16.12.2025

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde am 10.12.2025 angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 16.12.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 70 erteilt worden. Die Festsetzung der Investitionskreditmächtigung wurde gem. § 120 Abs 2 NKomVG unter der Bedingung genehmigt, dass jede Kreditaufnahme, die den Gesamtbetrag von 1.939.650 € übersteigt, nur erfolgen darf, wenn für die Investitionsmaßnahmen „Herrichtung der Waldwege für verbesserten Brandschutz“ eine Bedarfszuweisung für besondere Aufgaben eingeworben werden kann.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 18.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 16.12.2025

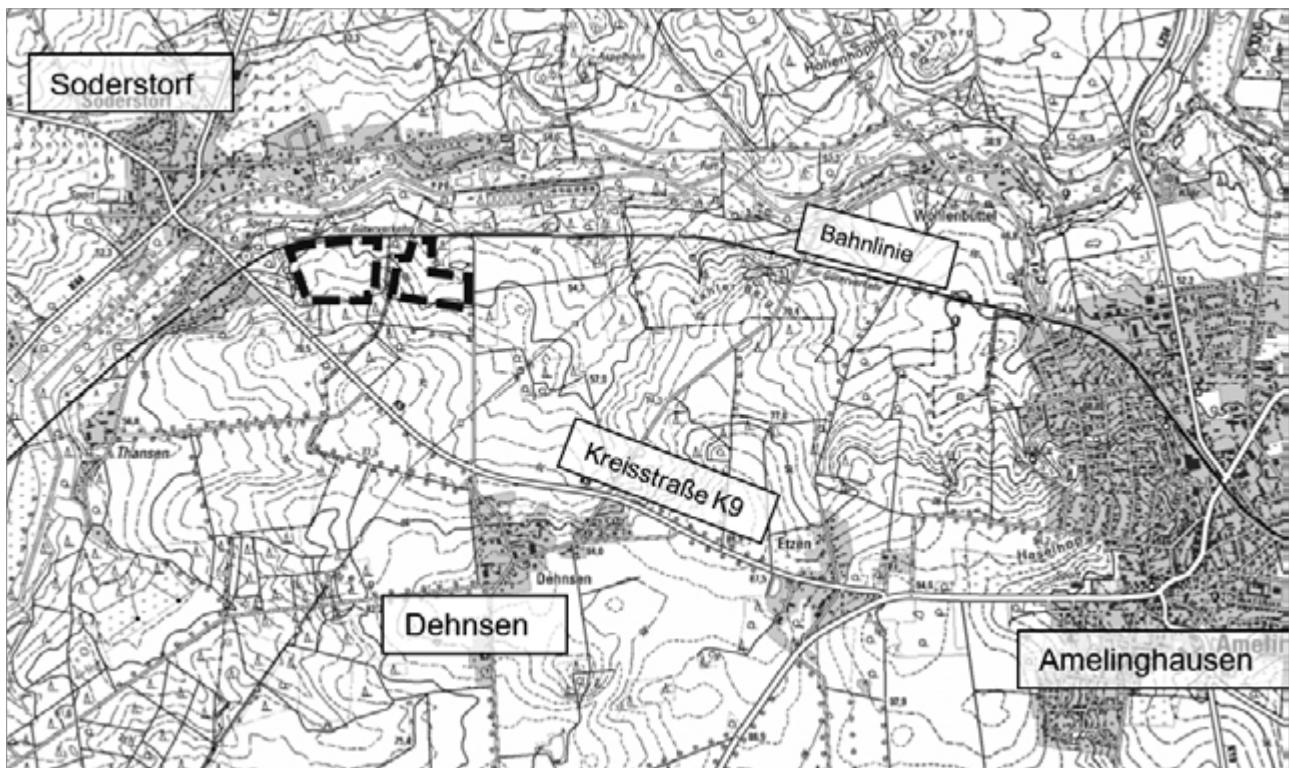
Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Soderstorf

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Soderstorf und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 03.12.2025 - Aktenzeichen 62 – 25200095 / 8 gemäß § 6 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 DVO-BauGB die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Soderstorf genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage Umweltkarten Niedersachsen

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Soderstorf mit der Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam

Amelinghausen, den 04.12.2025

gez. Christoph Palesch
Samtgemeindepflegermeister

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der in § 1 Abs. 1 genannte Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

gültig ab 01.01.2026

	<u>Nutzungsrecht</u>	<u>Pflege</u>	<u>insgesamt</u>			
I. Erwerb von Grabstätten						
1. Wahlgrab						
a. für 25 Jahre je Grabstelle	400,00 €	-€	400,00 €			
b. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	16,00 €	-€	16,00 €			
2. Rasenreihengrab / Wiesenreihengrab						
a. als Erdbestattung inkl. Grabpflege						
1. für 25 Jahre je Grabstelle (Sarg)	400,00 €	1.300,00 €	1.700,00 €			
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle (Sarg)	16,00 €	52,00 €	68,00 €			
b. als Urnenbestattung inkl. Grabpflege						
1. für 25 Jahre je Grabstelle (Urne)	350,00 €	850,00 €	1.200,00 €			
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle (Urne)	14,00 €	34,00 €	48,00 €			
3. Urnenbestattung						
a. unter Baum						
1. für 25 Jahre je Grabstelle inkl. Grabpflege	350,00 €	1.650,00 €	2.000,00 €			
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	14,00 €	66,00 €	80,00 €			
b. unter Baum						
1. für 25 Jahre je Grabstelle (inkl. Grundpflege)	350,00 €	450,00 €	800,00 €			
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	14,00 €	18,00 €	32,00 €			
4. Urnengemeinschaftsanlage für 25 Jahre je Grabstelle	350,00 €	1.450,00 €	1.800,00 €			
5. anonymes Urnengrab, inkl. Grabpflege für 25 Jahre je Grabstelle	350,00 €	450,00 €	800,00 €			
6. Urnenwahlgrab						
a. für 25 Jahre je Grabstelle	350,00 €	-€	350,00 €			
b. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	14,00 €	-€	14,00 €			
7. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	Gebühr gem. Nr. 1b. soweit erforderlich zum Ausgleich der Nutzungszeit an die Ruhezeit					
II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Friedhofseinrichtungen						
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall						
1. erste Nutzung je Bestattungsfall	170,00 €	-€	170,00 €			
2. je weitere Nutzung	50,00 €	-€	50,00 €			
III. Gebühren für die Beisetzung						
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der überflüssigen Erde						
1. für eine Erdbestattung (Personen über 5 Jahre)			540,00 €			
2. für eine Erdbestattung (Personen bis zu 5 Jahren)			300,00 €			
3. für eine Urnenbestattung			160,00 €			
IV. Gebühren für die Umbettung						
1. für die Ausgrabung eines Sarges			2.000,00 €			
2. für die Ausgrabung einer Urne			500,00 €			
V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen						
			80,00 €			
VI. Sonstige Gebühren						
1. für den Pflegeaufwand bei Aufgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit für jedes angefangene Jahr der vorzeitigen Aufgabe je Grabstelle			100,00 €			
2. das Abräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit			tatsächlich entstandene Kosten			
3. Wochenendzuschlag						
a. für eine Trauerfeier an einem Samstag			75,00 €			
b. für eine Trauerfeier an einem Samstag mit anschließender Urnenbeisetzung			150,00 €			
c. für eine Trauerfeier an einem Samstag mit anschließender Sargbeisetzung			300,00 €			

Artikel II

Die 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bardowick, 02.12.2025

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bardowick über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksanlagen)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Weiterberechnung der tatsächlich entstandenen Kosten für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 50,-- € zusammen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Bardowick, 02.12.2025

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Bardowick (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – beide in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser im Samtgemeindegebiet = 3,10 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Bardowick, 02.12.2025

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	637.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	624.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	327.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	572.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	327.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.700 €

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	690 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	230 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 08.12.2025

Elke Allers
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.12.2025 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.12.2025 bis 06.01.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 4 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlem, den 10.12.2025

Elke Allers
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.037.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.216.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	994.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.130.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.900 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 03.12.2025

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 08.12.2025 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.12.2025 bis 06.01.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 4 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Nahrendorf, den 09.12.2025

Uwe Meyer
Bürgermeister

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 26.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.03.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 enthält folgende Fassung:
Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 12,48 EUR/m²
2. In § 14 Absatz 5 werden nach Satz 7 die folgenden Sätze 8 und 9 eingefügt:
Die Samtgemeinde genehmigt nur Zähler, die innerhalb des Gebäudes montiert werden. Die Montage muss in einem trockenen, frostfreien Raum innerhalb des Gebäudes erfolgen.
3. § 15 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt 4,90 EUR/cbm.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Barendorf, am 09.12.2025

Norbert Meyer
Samtgemeindepflegermeister

Satzung der Samtgemeinde Ostheide über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i.V.m. § 11 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 34 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Samtgemeinde Ostheide gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung von Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 3 Stundung

- (1) Stundung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Forderungen dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn
 - a) er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder
 - b) im Falle der sofortigen Einziehung in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würde.
- (3) Stundung darf grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen, die im Regelfall den Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen soll.

- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei Versäumung einer Teilzahlungsrate die Restforderung sofort in einer Summe fällig wird.
- (5) Gestundete Forderungen sind nach § 234 Abgabenordnung zu verzinsen.
- (6) Soweit es notwendig und zweckmäßig erscheint, ist Stundung nur gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

§ 4 Wertgrenzen zu Stundungen

- (1) Über Stundungsanträge entscheiden:
 - a) der Samtgemeindebürgermeister bei Beträgen bis 10.000 EUR,
 - b) der Samtgemeindeausschuss bei Beträgen ab 10.000 EUR,
 - c) der Samtgemeinderat bei Beträgen ab 50.000 EUR.
 - d) Über Stundungen, deren Laufzeit das laufende Haushaltsjahr nicht überschreiten, entscheidet der Samtgemeindebürgermeister in unbegrenzter Höhe.
- (2) Jede Gewährung einer Stundung ist umgehend der Samtgemeindekasse schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Durch Niederschlagung erlischt die Forderung nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin das Recht vorzubehalten, die Forderung später erneut geltend zu machen.
- (2) Befristete Niederschlagung:

Von der Weiterverfolgung der Forderung ist – ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung – vorläufig abzusehen, wenn die Einziehung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach § 3 nicht in Betracht kommt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen; die Verjährung ist in jedem Fall rechtzeitig zu unterbrechen.
- (3) Unbefristete Niederschlagung:

Ist anzunehmen, dass die Einziehung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z.B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben würde, ist von einer weiteren Verfolgung der Forderung abzusehen. Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand. Die Verjährung ist in jedem Fall rechtzeitig zu unterbrechen.

§ 6 Wertgrenzen zu Niederschlagungen

- (1) Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen sind ermächtigt:
 - a) der Samtgemeindebürgermeister bei Beträgen bis zu 2.000 EUR,
 - b) der Samtgemeindeausschuss in allen übrigen Fällen.

§ 7 Erlass

- (1) Erlass ist ein Verzicht auf eine fällige Forderung. Durch Erlass erlischt die Forderung.
- (2) Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung nach § 3 nicht in Betracht kommt.
- (3) Forderungen der Samtgemeinde Ostheide können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Gleichermaßen gilt für Rückzahlung oder Anrechnung von bereits entrichteten Beträgen.
- (4) Unbilligkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) der Schuldner sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde oder
 - b) der Kosten- und Verwaltungsaufwand der Einziehung im Missverhältnis zur Höhe der Forderung steht, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

§ 8 Wertgrenzen zu Erlassen

- (1) Zum Erlass von Forderungen sind ermächtigt:
 - a) der Samtgemeindebürgermeister bei Beträgen bis zu 1.000 EUR,
 - b) der Samtgemeindeausschuss in allen übrigen Fällen.

§ 9 Allgemeines

- (1) Die vorstehenden Regelungen gelten für öffentliche Ansprüche, die auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhen und für private rechtliche Ansprüche der Samtgemeinde Ostheide.

- (2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (3) Über die gestundeten, niedergeschlagenen und erlassenen Beträge ist in der Samtgemeindekasse Ostheide eine Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassliste zu führen.
- (4) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sind dem Rat der Samtgemeinde Ostheide, jeweils in der ersten Ratssitzung im Kalenderjahr bekannt zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen der Samtgemeinde Ostheide vom 21. Januar 1976 wird mit Wirkung zum 31.12.2025 aufgehoben.

Barendorf, den 09.12.2025

Samtgemeinde Ostheide

Norbert Meyer

Samtgemeindepflegermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.654.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.240.750,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.531.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.925.250,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.213.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.213.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	86.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.213.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 588.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Hohnstorf/Elbe, 01. Dezember 2025

Lindemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04.12.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 95 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.12.2025 bis zum 06.01.2026 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 15.12.2025

Lindemann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	920.750 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.077.850 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	885.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	999.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	280.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 €.

Lüdersburg, 4. Dezember 2025

Bockelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.12.2025 bis zum 06.01.2026 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 15.12.2025

Bockelmann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff.1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) und § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (Abfallsatzung) vom 01.01.2022, in öffentlicher Sitzung folgende 4. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg gem. § 7 Abs. 2 a der Unternehmenssatzung am 10.12.2025 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg wird wie folgt geändert:

§ 3, Abs. 1, Ziff. 1, wird wie folgt neu gefasst:

- Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 55,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben. Kann das genaue Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1a der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 55,00 € / (Behälter * Jahr).

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	28-täglich	35,60 €/Jahr	90,60 €/Jahr
40 l	14-täglich	71,20 €/Jahr	126,20 €/Jahr
60 l	14-täglich	106,80 €/Jahr	161,80 €/Jahr
80 l	14-täglich	142,40 €/Jahr	197,40 €/Jahr
120 l	14-täglich	213,60 €/Jahr	268,60 €/Jahr
240 l	14-täglich	427,20 €/Jahr	482,20 €/Jahr
660 l	14-täglich	1.174,80 €/Jahr	1.229,80 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.958,00 €/Jahr	2.013,00 €/Jahr
660 l	wöchentlich	2.349,60 €/Jahr	2.404,60 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	3.916,00 €/Jahr	3.971,00 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 3,56 € / (Liter/Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 55,00 € / (Behälter/Jahr) erhoben.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 2, wird wie folgt neu gefasst:

- Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 39,00 € / (Behälter/Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
240 l	14-täglich	259,20 €/Jahr	298,20 €/Jahr
660 l	14-täglich	712,80 €/Jahr	751,80 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.188,00 €/Jahr	1.227,00 €/Jahr
660 l	wöchentlich	1.425,60 €/Jahr	1.464,60 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	2.376,00 €/Jahr	2.415,00 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 2,16 € / (Liter/Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 39,00 € / (Behälter/Jahr) erhoben.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 4, wird wie folgt neu gefasst:

4.

- a. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 14,00 € / (Behälter/Jahr) erhoben.

Behältergröße	Afuhrhythmus	Jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
60 l	14-täglich	31,20 €/Jahr	45,20 €/Jahr
80 l	14-täglich	41,60 €/Jahr	55,60 €/Jahr
120 l	14-täglich	62,40 €/Jahr	76,40 €/Jahr
240 l	14-täglich	124,80 €/Jahr	138,80 €/Jahr
660 l *	14-täglich	343,20 €/Jahr	357,20 €/Jahr
1.100 l *	14-täglich	572,00 €/Jahr	586,00 €/Jahr

- b. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus anderen Herkunftsgebieten bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 39,00 € / (Behälter/Jahr) erhoben.

Behältergröße	Afuhrhythmus	Jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
240 l	14-täglich	249,60 €/Jahr	288,60 €/Jahr
660 l *	14-täglich	686,40 €/Jahr	725,40 €/Jahr
1.100 l *	14-täglich	1.144,00 €/Jahr	1.183,00 €/Jahr

* Behälter mit 660 und 1.100 Liter Inhalt stehen nur für kompostierbare Grünabfälle, jedoch nicht für Bioabfälle zur Verfügung.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 8 und 9, werden wie folgt neu gefasst:

8. Abfallsäcke für die Bereitstellung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsgebieten im Rahmen der Hausmüllabfuhr: 3,00 €/Stück
9. Papiersäcke für die Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsgebieten im Rahmen der Abfuhr: 0,70 €/Stück

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bardowick, den 15.12.2025

GfA Lüneburg gKAöR
Der Vorstand
Oliver Schmitz
Dipl.-Kfm.

Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.12.2020

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gKAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff. 1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, am 04.11.2025 in öffentlicher Sitzung folgende 10. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Hansestadt Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmensatzung am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 8 b wird wie folgt geändert:

- (8) Die Gebühr für die Abfallsäcke für sporadisch anfallende Zusatzmengen beträgt:
b) für Grünabfall (70 l Inhalt) 0,70 €/Stück

Artikel 2

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bardowick, den 15.12.2025

GfA Lüneburg gkAöR

Der Vorstand

Oliver Schmitz

Dipl.-Kfm.